

pitel sind gegen die Juden gerichtet und beschränken ihren Verkehr mit den Christen (Hefele-Knöpfler VI, 100 ff.). 12. Die Wiener Beschlüsse wurden in der Ende October 1274 in Salzburg abgehaltenen Provinzialsynode neuerdings eingeschärft und durch 24 (26) neue Kapitel erweitert, welche sich vornehmlich mit Reform der Benedictinerklöster und der Stifte regulirter Chorherren beschäftigen, sodann mit den Sitten und dem Leben der Seelsorgsgeistlichen u. s. w. Insbesondere wurde auch bestimmt, es müsse, wenn ein Erzbischof oder Bischof gefangen genommen oder eine Kirche feindlich angegriffen werde, so daß ihr Vernichtung drohe, in der ganzen Kirchenprovinz der Gottesdienst aufhören. Auch werden Kirchenvögte gemahnt, von ungehörigen Belästigungen der Kirchen und ihrer Güter abzulassen. Mit letzteren Beschlüssen insbesondere waren König Ottokar von Böhmen und Herzog Heinrich von Niederbayern getroffen, weshalb sie Repressalien anzuwenden begannen (ebd. VI, 167 ff.). 13. Erzbischof Friedrich II. hielt auch im Advent 1281 eine Provinzialsynode in Salzburg ab und erließ neue ergänzende Bestimmungen, besonders zur Reform der Benedictinerklöster (ebd. VI, 216 ff.). 14. Erzbischof Konrad IV. erließ auf der Salzburger Synode vom Januar 1292 eine Bestimmung über Eheschließungen und verbot den Geistlichen, von einem Fürsten ein weltliches Amt anzunehmen; ebenso verbot er den Umgang mit fahrenden Scholaren (ebd. VI, 263 f.). Derselbe Erzbischof hielt 15. in der Fasten 1310 wieder eine Synode, in welcher der verlangte zweijährige Zehnte bewilligt und 6 Kapitel Erläuterungen zu früheren Statuten gegeben wurden (ebd. VI, 483). 16. Reformkapitel erschienen wieder auf der Salzburger Synode vom Januar 1386 unter Erzbischof Piligrim II., worin vor Allem verlangt wird, daß alle Weltgeistlichen das Officium divinum ganz nach der Weise der Cathedralen beten, sowie daß in Reservatfällen niemand ohne besondere Erlaubniß absolviren dürfe, und daß, wer eine solche Erlaubniß mißbraucht, sie dadurch verliere. Auch wird bestimmt, daß kein Geistlicher ohne Kapuze oder Biret oder geschlossenen Hut in der Kirche oder sonst öffentlich erscheinen dürfe. Herumschweifende Bettelmönche sollen nicht ohne Einladung der Kirchenrectoren predigen, und diese dürfen nur solche einladen und zulassen, welche die Erlaubniß ihrer Oberen vorweisen (ebd. VI, 965 f.). 17. Nach Abschluß des Konstanzer Concils war Erzbischof Eberhard III. der erste deutsche Metropolit, welcher zur Abhaltung einer Reformsynode schritt. Noch im November 1418 hielt er eine solche, wozu er alle Bischöfe und Prälaten, Aebte, Ordensoberen, Gelehrte, auch Abgeordnete der Universitäts Wien einlud. Er ersuchte diese auch, ein Pastoralbuch über die heiligen Sacramente und ihre Auspendung zu verfassen; diese Arbeit wurde Nicolaus von Dinkelsbühl (s. d. Art.) und Johann Sindrami übertragen. Die Be-

schlüsse der Synode umfassen 34 Kapitel, in welchen zumeist die älteren Statuten wieder aufgeschrieben und eingeschärft, dabei aber auch für die damaligen Zeitbedürfnisse Erweiterungen vorgenommen wurden. Es wird als ein Rezer erklärt, wer behauptet, daß ein in einer Sünde befangener Priester nicht gültig consecriren oder absolviren könne. Sodann wurde bestimmt, daß gemäß den päpstlichen Vorschriften auch ferner regelmäßig Synoden gehalten werden sollen; die nächste ward auf den 28. August 1419 angelegt. Auch sollen alle Jahre Diöcesansynoden gehalten werden. Die Provinzialsynoden sollen wenigstens 14, die Diöcesansynoden mindestens 3 Tage dauern. Eigene Commissare sollen alle 3 Jahre Provinzial-Ordenscapitel der regulirten Chorherren und Benedictiner veranstalten. Weiterhin erließ die Synode noch Vorschriften über Weibecandidaten; besonders wird auch verlangt, daß alle Majoristen und Minoristen unter Verlust ihrer Beneficien etwaige Weibeschläferinnen binnen zwei Monaten entlassen, und daß zum bessern Unterrichte nur Stadtschulen an den Schulen angesetzt werden. Mißbräuche bei Erledigung und Besetzung kirchlicher Beneficien werden verpönt. Niemand darf fremden Parochianen, außer im Nothfalle, Sacramente spenden; niemand darf einem Rezer das Predigen erlauben, und Herzöge und Grafen müssen die der Rezerri Verdächtigen verhaften. Die Juden sollen die herkömmlichen Kennzeichen sichtbar tragen. Frauen werden besonders zu züchtiger Kleidung gemahnt. Dem Concilsprotokoll ist dann eine gemeinsame Urkunde des Erzbischofs und der Bischöfe angehängt (vom 11. Juni 1419), worin sie erklären, daß bei diesem Concil Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Immunität durch die weltlichen Fürsten und Herren vorgebracht wurden; die Synode habe sich daher an den Kaiser Sigismund gewendet, der Abhilfe versprochen habe. 18. In Salzburg wurde darauf auch eine Diöcesansynode abgehalten, welcher der Dompropst und Archidiacon Johannes (von Reisberg) präsidirte. Hierbei wurden 59 Beschlüsse aufgestellt, die theils Beschlüsse früherer Synoden wieder in Erinnerung brachten (Hefele VII, 376 ff.). 19. Auch um 1437 fand in Salzburg unter dem Erzbischof Johannes II. von Reisberg eine Provinzialsynode statt, deren Beschlüsse aus der darauffolgenden Diöcesansynode von Brigen aus dem Jahre 1438 bekannt sind (Hefele-Pergendörfer VIII, 6). 20. Ähnliche Diöcesansynoden fanden damals auch zu Salzburg am 20. April, dann zu Passau und Freising statt, und 21. im Januar 1440 wieder eine Diöcesansynode zu Salzburg (ebd. VIII, 7). 22. Im Februar 1451 präsidirte in Salzburg Nicolaus von Tusa (s. d. Art.) als päpstlicher Cardinallegat einer Provinzialsynode; er erließ das Gebot, daß die Collecte für den Papst und den Ordinarius in der Messe an Sonntagen von allen celebrirenden Priestern zu geschehen habe, sowie daß innerhalb Jahresfrist in allen Ordenshäusern die Reform